

Erläuterungen

Der Sinn dieser **Vorsorgevollmacht** soll es sein, im Falle von Krankheit, Gebrechlichkeit bzw. Geschäftsunfähigkeit der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers, durch eine vorher erteilte privatrechtliche Vollmacht eine gesetzliche Betreuung durch ein Gericht entbehrlich zu machen.

Eine solche Vollmacht ist nicht nur im Falle altersbedingter Betreuung sinnvoll, sondern auch bei jüngeren Menschen, die beispielsweise durch einen Unfall in eine Betreuungssituation geraten können. Die Vollmacht kann aber auch **ohne Bedingung** erteilt werden.

Es können einzelne und / oder mehrere Personen bevollmächtigt werden. Die Erteilung der Vollmacht ist grundsätzlich nach § 167 BGB formfrei. Aus Gründen der Beweissicherheit ist jedoch die Schriftform zu wählen. Das vorliegende Formular enthält die **Mindestanforderungen** einer Vorsorgevollmacht. Außerdem kann die eigenhändige Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers aus den gleichen Gründen beglaubigt werden. Dazu ist eine Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde oder das Ortsgericht ausreichend.

Zum Zeitpunkt der Vollmachterteilung dürfen keine Zweifel an der Geschäftsfähigkeit der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers bestehen.

Eine größtmögliche Akzeptanz bietet die Form der notariellen Beurkundung, da der Notar nach § 11 I S. 1 BeurkG gehalten ist, sich einen Eindruck von der Geschäftsfähigkeit der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers zu verschaffen. Gegebenenfalls kann der Notar bei Zweifeln auch als Zeuge gehört werden.

Es gibt **Sonderfälle**, in denen eine Beurkundung der Vollmacht zwingend erforderlich ist. Die Hauptfälle sind Grundstücksgeschäfte gem. § 313 BGB und Geschäfte über das ganze Vermögen nach § 311 BGB. Soll die Bevollmächtigte/der Bevollmächtigte zu solchen Geschäften ermächtigt werden, muss die Vollmacht nach § 128 BGB notariell beurkundet werden.

Die Vollmacht kann grundsätzlich jederzeit widerrufen werden. Insbesondere dann, wenn das Vertrauen in den Bevollmächtigten verloren gegangen sein sollte.

Die Original-Vollmacht bleibt im Besitz des Vollmachtgebers. Eine Kopie sollten Sie ihrem/n Bevollmächtigten aushändigen.

Sie können ihre Vorsorgevollmacht auch unter www.vorsorgeregister.de bei der Bundesnotarkammer (Berlin) registrieren lassen, auch wenn ihre Vorsorgevollmacht nicht beim Notar gefertigt wurde.

Die Vorsorgevollmacht kann auch durch weitere Vollmachten ergänzt werden, z.B.:

- durch eine **Patientenverfügung** zur Regelung der gesundheitlichen Belange durch einen Bevollmächtigten
- Organspende, zur Frage, wann und in welchem Fall Bereitschaft besteht, Organe zu spenden

**Herausgegeben von der Betreuungsbehörde des RTK, Heimbacher Str. 7,
65307 Bad Schwalbach, Tel.: 06124 / 510-709 / 710, Fax: 06124 / 510 358
Betreuungsstelle@rheingau-taunus.de**